

Fälle sind aber dem Einfluß der europäischen Käufer zuzuschreiben, durch den im Laufe der Zeit, besonders nach Erklärung des französischen Protektorats, das alte marokkanische Recht immer mehr zurückgedrängt wird. So ist bei einem Grundstücksgeschäft zwischen einem Europäer und einem Marokkaner folgender Modus üblich: Die Kontrahenten begeben sich zu dem für den Europäer zuständigen Konsul und schließen dort einen öffentlich beglaubigten Kaufvertrag ab unter gleichzeitiger Überreichung der vorhandenen Dokumente (Mulkia) an den Fremden. In dem Vertrage verpflichtet sich der Marokkaner, gegen Zahlung des Kaufpreises dem Erwerber das Grundstück wie einem Eigentümer zu überlassen und ihn gegen Ansprüche Dritter zu sichern¹.

Vierter Abschnitt.

Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten.

§ 10. Die Konsularbehörde.

Die Frage der Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Nichtmarokkanern ist in den beiden Englisch-Marokkanischen Verträgen vom 9. Dezember 1856, dem Spanisch-Marokkanischen Vertrag vom 20. November 1861 und der Madrider Konvention vom 3. Juli 1880 geregelt. Soweit die Madrider Konvention von den

durch Beurkundungen des neuen Kaufaktes vervollständigt und dann übergeben wird, besteht doch eine Übereinstimmung in vielen anderen Punkten ihrer Rechtswirkung nach außen. Beide bilden ein Mittel, dem Immobilienverkehr die notwendige Publizität zu verschaffen. In beiden wird dem Kauflustigen, sichere Auskunft über das Recht seines Auktors gegeben (Über das Recht der Einsichtnahme in die Mulkia s. oben § 9. 4c). Hierbei besteht nur der äußerliche Unterschied, daß jede carta, die seinerzeit für den Auktor von dessen Vorgänger ausgestellt worden war, eine einzelne Urkunde darstellte, während nach marokkanischem Rechte sämtliche Beurkundungen bis herauf zur ersten auf einem einzigen Papierstreifen ersichtlich sind. Der langobardische Käufer ließ sich die Carta zur dauernden Sicherung der Legitimation übereignen und als selbstverständliche Folgerungen nicht bloß die Erwerbsurkunde des Auktors, sondern auch die in dessen Hand befindlichen sämtlichen Erwerbsurkunden seiner Vorgänger. Dasselbe geschieht im marokkanischen Recht von jeher mit Übereignung der Mulkia. Die Niederlegung sämtlicher Erwerbsurkunden auf einem Papierstreifen schützt vor Verlustgehen einzelner Dokumente und erlaubt dem Kauflustigen vor dem Vertragsabschluß durch Einsichtnahme in die ganze Reihe der Erwerbsurkunden sich über die Rechtslage des Grundstückes zu vergewissern. Dieselbe Sicherheit bietet natürlich die vielleicht etwas schwieriger zu kontrollierende vollständige Vorlage sämtlicher Cartae.

¹ Steinführer S. 62, vgl. unten § 11, vorletzter Absatz.